

Stadt Kappeln Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf Stand: <u>24.10.2017</u>
---	---

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 16.09.2016 und 21.09.2016	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß der Ausführungen unter Pkt. 3.5 der Begründung soll das Oberflächenwasser aus dem ca. 3,5 ha großen Plangebiet über ein Regenrückhaltebecken und eine städtische Entwässerungsleitung in den Mühlenbach geleitet werden. Der Ablauf aus dem RRB ist dabei zur gleichmäßigen Ableitung in das Gewässer auf 5 l/s zu drosseln.</p> <p>Der Brandschutz weist darauf hin, dass die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen ist. Es sind hier besonders die Grundstücke 17,18 und 26 zu betrachten.</p> <p>Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sichtdreiecke sind in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. • Die Unbedenklichkeit der Immissionen auf das Plangebiet hinsichtlich des angrenzenden Mischgebiets ist nachzuweisen. <p>Der Fachdienst Bodenschutz weist darauf hin, dass es sich bei den überplanten Flächen um wertvolles Ackerland mit hohen Bodenzahlen und entsprechend hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Im Umweltbericht sind folgende Punkte aufzu-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>nehmen und entsprechend abzarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Flächen, Flächenrecycling, Nutzung von Brachflächen • Bodenmanagement • Maßnahmen für vorsorgenden Bodenschutz bei allen Erschließungs- und Erdarbeiten <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 88 werden seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht erhoben.</p> <p>Die im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Biotop sind nicht nur flächenmäßig sondern auch in ihrer Funktionalität zu erhalten. Für die Knicks bedeutet dies, dass die Bestimmungen des LNatSchG und des Knickerlasses einzuhalten sind. Da dies immer wieder zu Konflikten mit den Anwohnern führt, empfehle ich dringend von der Möglichkeit der Knickentwidmung Gebrauch zu machen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>
<p>LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH online vom 08.09.2016</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissions-schutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird folgender Hinweis mitgeteilt: In nordöstlicher Richtung zum geplanten Vorhaben befinden sich bestehende gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Diese genießen Bestandsschutz. Durch die genehmigten und tatsächlichen durchgeführten Nutzungen, könnte es zu wesentlichen Auswirkungen im Plangebiet kommen (Lärmimmissionen). Wie in der Begründung aufgeführt, sollte eine grundsätzliche Betrachtung der auf das</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Plangebiet einwirkenden Lärmquellen vorge- nommen werden.	
LLUR – Untere Forstbehörde BOB-SH online vom 01.09.2016	<p>Nordwestlich des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 88 befindet sich eine Waidfläche (nördlicher Teil des Flurstückes 65/9, Flur 1, Gemarkung Mehlby), Es handelt sich um eine jüngere Erstaufforstung. Der südlich daran angrenzende Knick ist dem Wald gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG zugehörig. Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Ich bitte daher um Berücksichtigung des Waldabstandsstreifens in der Planzeichnung, sowie in der Begründung zum B-Plan. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen. Anbei erhalten Sie von mir einen Luftbildauschnitt mit Lage der Waldfläche.</p>	Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.
SH Netz AG BOB-SH online vom 24.08.2016	Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 88 wird ein Stationsstandort benötigt. Um auch bei einer Erweiterung des Bebauungsgebietes die Stromversorgung sicher zu stellen, ist ein Stationsstandort im Bereich der Parkplatzfläche zwischen den Grundstücken 21 und 34 vorzusehen. Wir bitten sie, diesen Standort mit einer Fläche von 15 m ² in ihrer Planung zu berücksichtigen.	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Eigentum der Stadt zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche beantragen.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers.</p> <p>Ob eine Erschließung mit Erdgas erfolgt, steht in Abhängigkeit des gesamten Wärmebedarfes und muss in unserem Hause vorher geprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 17.08.2016</p>	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.</p> <p>Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p>	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 15.08.2016</p>	<p>Der überwiegende Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloöß(Tel.: 04621 - 38728).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren beachtet.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein BOB-SH online vom 08.09.2016</p>	<p>Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasser- und Bodenverband Grimsau Schreiben vom 05.09.2016</p>	<p>Zu der oben genannten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Überbauung / Schutzstreifen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Grimsau sind von der geplanten Maßnahme nicht unmittelbar betroffen (vgl. den beiliegenden Lageplan). Abstandsregelungen des Wasser- und Bodenverbandes sind deswegen nicht zu beachten.</p> <p>Einleitung von Oberflächenwasser Die Verbandsvorfluter der Wasser- und Bodenverbände sind für Abflüsse aus unversiegelten Flächen ausgelegt und werden zunehmend durch Abflussspitzen aus versiegelten Flächen belastet.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Das gesammelte Niederschlagswasser soll laut den vorliegenden Planungsunterlagen über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken gedrosselt in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Stadt Kappeln eingeleitet werden.</p> <p>Es ist rechnerisch nachzuweisen, dass durch diese zusätzliche Regenwassermenge die genehmigte Einleitungsmenge aus der Kanalisation in das Gewässersystem des Wasser- und Bodenverbandes nicht überschritten wird.</p> <p>Stoffliche Belastung</p> <p>Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung weiter geleitet.</p>
<p>Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 09.09.2016</p>	<p>Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen zu dem o. a. Bauvorhaben. Das anfallende Schmutzwasser wird an den vorhandenen Kanal in der Schulstraße übergeben. Der Kanal weist einen Innendurchmesser von 200 mm auf und ist hydraulisch ausreichend. Das anfallende Abwasser wird über Pumpwerke der zentralen Kläranlage Kappeln zugeführt. Diese Kläranlage ist hydraulisch ausreichend.</p> <p>Die Materialien für den Bau der Regenwasserkanalisation bitten wir im Vorfeld mit uns abzustimmen. Sollten in dem B-Plangebiet Pumpwerke erforderlich werden, so ist die Auslegung der Pumpen und die bauliche Ausgestaltung der Pumpwerke mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH abzustimmen. Die Sammlung und der Transport von Regenwasser im gesamten B-Plangebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt der Pla-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>nung nicht bekannt und in den vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt.</p> <p>Auch für das Regenwassersystem bitten wir um Abstimmung der zu verbauenden Materialien, Die Berechnung der anfallenden Regenwassermengen hat auf Grundlage des Berechnungssystems Hystrem-Extran zu erfolgen. Diese Berechnungsgrundlagen sind dem Bauentwurf beizufügen.</p> <p>Durch das Baugebiet verläuft eine vorhandene Regenwasserleitung, die bei den Arbeiten zur Erschließung angebaut und verlegt werden muss. Durch den Planer ist der erforderliche Durchmesser festzulegen. Es ist ein Regenrückhaltebecken geplant. Standort, Ausführung und Auslegungsgröße ist rechnerisch nachzuweisen und mit der Abwasserentsorgung Kappeln abzustimmen.</p> <p>Eine Einleitung von Teilmengen in das westlich des B-Planes vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist möglich aber rechnerisch nachzuweisen und mit der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH verfügt über ein digitales Kanalkataster, wir bitten deshalb den erforderlichen Bestandsplan so auszuschreiben, dass die digitalen Daten direkt in das System NordGis übernommen werden können, ohne das weitere Migrationen der Daten erforderlich werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p>
<p>Stadt Kappeln Tiefbauabteilung Schreiben vom 17.08.2016</p>	<p>Seitens der Abteilung Kanalisation möchten wir darauf hinweisen, dass von der Straße „Waldblick“ eine Regenwasserleitung (Beton) mit dem</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Erschließungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Durchmesser 200 - 250 mm mittig durch das geplante Bauvorhaben (siehe Anlage) in Richtung Westen verläuft.</p> <p>Diese ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, da ein Überbauen nicht zulässig ist.</p>	<p>ßungsträger mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung weiter geleitet.</p>
<p>IGU Schreiben vom 04.09.2016</p>	<p>Die IGU ist mit der Planung im Grundsätzlichen einverstanden.</p> <p>Folgende Einzelmaßnahmen wären aus unserer Sicht zusätzlich erforderlich:</p> <p>Der Teich 9/21, Biotopkartierung, sollte nach den dort vorgeschlagenen Maßnahmen saniert werden (entschlammten, eintiefen).</p> <p>Das RRB sollte möglichst naturnah gestaltet werden (flache Ufer, natürlicher Bewuchs). Es könnte mit dem vorhandenen Teich eine grüne Zone bilden.</p> <p>Der vorhandene Knick ist in einem guten Zustand. Um diesen zu erhalten, ist es notwendig, die Pflege nicht auf ca. 20 Grundstückseigentümer zu verteilen. Viele Beispiele der Vergangenheit zeigen, dass trotz aller Vorschriften Knicks an der Grenze von Privatgrundstücken keine Chance haben. Unsere Forderung: Es ist eine „Knickgemeinschaft der Knick-Anlieger zu gründen, in die die Mitglieder so viel Geld einzahlen, dass der Knick ordnungsgemäß alle 7-10 Jahre von einem Unternehmen auf den Stock gesetzt werden kann. Außerdem würden sich alle Mitglieder für den ganzen Knick verantwortlich fühlen. Der Nord-Süd-Verlauf der Knicks ist günstig, da Schattenprobleme minimal sind.</p> <p>Offenbar ist der Durchbruch der Straße durch den Knick im Osten planerisch nicht berücksich-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Teich kann aufgrund der vorgesehenen Planung nicht erhalten werden. Er wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle ersetzt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da das Rückhaltebecken immer ein technisches Bauwerk ist und regelmäßig unterhalten werden muss, darf es sich nicht dauerhaft zu einem geschützten Biotop entwickeln. Das Becken wird jedoch nicht vollständig versiegelt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Knick auf der Nordseite des Plangebietes wird nicht Bestandteil der anliegenden Grundstücke. Er verbleibt, ebenso wie die geplante Verlängerung des Knicks nach Westen, auf der landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweise wird im weiteren Planverfahren beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	tigt. Die Neupflanzung im Nordosten müsste verlängert werden.	
2. Nachbargemeinden		
Stadt Arnis Schreiben vom 13.09.2016	Die Stadt Arnis bringt weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme
Gemeinde Grödersby Schreiben vom 12.12.2016	Die Gemeinde Grödersby bringt weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme
Gemeinde Oersberg Schreiben vom 05.10.2016	Die Gemeinde Oersberg bringt weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme
Gemeinde Rabenkirchen- Faulück Schreiben vom 06.10.2016	Die Gemeinde Rabenkirchen- Faulück bringt weder Bedenken noch Anregungen vor.	Kenntnisnahme